

**Richtlinien  
der Hansestadt Lübeck  
für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 30. September 2010 werden nachstehende Richtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit der Beauftragten bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wie folgt gefasst:

**§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- (1) In der Hansestadt Lübeck wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung und eine stellvertretende oder ein stellvertretender Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung bestellt. Die/Der Beauftragte und die/der stellvertretende Beauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Beauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.

Die/Der Beauftragte

- wirkt auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung hin,
  - berät Bürgerschaft und Verwaltung in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und entwickelt Lösungskonzepte bei Problemen,
  - ist Ansprechpartner/in (Wegweiserberatung, Informationsvermittlung) für Menschen mit und ohne Behinderung und Verbänden und Institutionen in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betreffen,
  - wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von behinderten Frauen verhindert werden.
- (3) An kommunalen Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, ist die/der Beauftragte frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
  - (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht auf Anhörung in der Bürgerschaft und in ihren Ausschüssen. Sie/Er kann dieses Recht in den Ausschüssen auf Mitglieder des Behindertenrates delegieren.
  - (5) Zur Sicherung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist der/dem Beauftragten frühzeitig die Möglichkeit zu geben, bei baulichen Veränderungen in Einrichtungen und Gebäuden und bei der Planung wichtiger Veranstaltungen Stellung zu nehmen.
  - (6) Die/Der Beauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsungebunden wahr und ist dem Fachbereich 2 –Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.500 – Soziale Sicherung zugeordnet. Bei der Aufgabenerfüllung wird die/der Beauftragte durch die Verwaltung unterstützt. Federführender Fachausschuss ist der Sozialausschuss.

- (7) Die/Der Beauftragte erstattet der Bürgerschaft einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (8) Die/Der Beauftragte hat während und nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihr/ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (9) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird der/dem Beauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres zur Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt.

## **§ 2 Stellvertretung**

- (1) Die/Der stellvertretende Beauftragte soll die kontinuierliche Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderung sicherstellen. Sie/Er wird möglichst gleichzeitig mit der Auswahl und der Bestellung der/des Beauftragten bestellt.
- (2) Für die/den stellvertretenden Beauftragten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die/den Beauftragten.

## **§ 3 Auswahlverfahren, Bestellung**

- (1) Das Auswahlverfahren für die/den Beauftragten und die/den stellvertretenden Beauftragten ist nichtöffentlich und wird von einer vom Sozialausschuss eingesetzten Findungskommission mit Unterstützung des Fachbereichs 2 - Wirtschaft und Soziales durchgeführt.
- (2) Der Findungskommission gehören neben den Sozialpolitischen Sprechern der Bürgerschaftsfraktionen die Mitglieder des Behindertenrates (§ 4) an.
- (3) Neben Einzelbewerbungen können auch Vorschläge von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder Verbänden und Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung eingebracht werden.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren ersten Wohnsitz in Lübeck haben und Menschen mit Behinderung im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sein oder über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Hansestadt Lübeck stehen oder Mitglied der Bürgerschaft oder ihrer Ausschüsse sein.
- (5) Auf Vorschlag des Sozialausschusses bestellt die Bürgerschaft die/den Beauftragten für die Dauer von vier Jahren. Die/Der amtierende Behindertenbeauftragte behält seine Funktion bis zur Bestellung einer/eines neuen Beauftragten. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (6) Auf Vorschlag der Findungskommission und des Sozialausschusses ist die erneute Bestellung der/des Beauftragten ohne vorhergehendes Auswahlverfahren durch Beschluss der Bürgerschaft möglich.

#### **§ 4 Behindertenrat**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist Vorsitzende/r des Behindertenrates.
- (2) Der Behindertenrat setzt sich aus acht<sup>1</sup> Mitgliedern zusammen und wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Projektgruppe Behinderte Mitbürger gewählt.
- (3) Die Projektgruppe Behinderte Mitbürger setzt sich zusammen aus VertreterInnen von Vereinen, Selbsthilfegruppen und Trägern von Behinderteneinrichtungen, die die Interessen der behinderten Mitbürger vertreten können (Delegationsprinzip). Der Vorsitz und die Geschäftsführung obliegen dem Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder des Behindertenrates bedarf es einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Projektgruppe Behinderte Mitbürger. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch die Mitglieder der Projektgruppe Behinderte Mitbürger für die noch verbleibende Amtsperiode.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte wird von den Mitgliedern des Behindertenrates unterstützt und beraten.
- (6) Die Mitglieder des Behindertenrates sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- (7) Für die/den Behindertenbeauftragte/n und die/den Stellvertreter/in besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die/den Behindertenbeauftragte/n und seine/n Stellvertreter/in gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer/seiner Tätigkeit.

Lübeck, den 21.05.2015

gez.

Bernd Saxe  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> geändert von sieben auf acht Mitglieder durch Beschluss der Bürgerschaft vom 21.05.2015 (VO/2015/02747)